

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertages-  
einrichtung  
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)  
der Gemeinde Missen-Wilhams**

**Vom 24.05.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Missen-Wilhams folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Missen-Wilhams:

**§ 1 Änderung**

§ 5 (Gebührensatz) erhält folgende neue Fassung:

„Für jeden angefangen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Schulkinder:

- für eine Besuchszeit von einer bis zwei Stunden	68,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	72,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	76,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	80,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	84,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	88,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	92,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	96,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	100,00 €

b) für Regelkinder (von 3 Jahren bis zur Einschulung):

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	168,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	170,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	172,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	174,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	176,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	178,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	180,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	182,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	184,00 €

c) für Krippenkinder:

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	156,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	164,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	172,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	180,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	188,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	196,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	204,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	212,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	220,00 €

## **§ 2 Änderung**

§ 6 (Geschwisterermäßigung) erhält folgende neue Fassung:

„Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief-, oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, die sich im Gebiet der Gemeinde Missen-Wilhams befinden, wird die nach § 5 zu entrichtende Gebühr für das ältere Kind um 30 % ermäßigt.

Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so werden für nur zwei Kinder Gebühren erhoben. Die jeweils älteren Kinder werden befreit.

Die Ermäßigungsbestände finden nur in den Gebührengruppen b) und c) des § 5 Anwendung. Eine Geschwisterermäßigung für Schulkinder (Gebührengruppe a) ist nicht vorgesehen.

Maßgebliche Änderungen sind der Gemeinde Missen-Wilhams von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.“

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Missen-Wilhams, 25.05.2023

W i l h e l m  
Erste Bürgermeisterin

## ***Bekanntmachungsvermerk***

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Missen-Wilhams vom 24.05.2023 wurde am 10.06.2023 im gemeindlichen Amtsblatt „Unsere Bergstätten“ Nr. 23/2023 veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht.

Missen-Wilhams, 12.06.2023

W i l h e l m  
Erste Bürgermeisterin